



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT III.6
AUSSCHUSS FÜR DIE NATURWISSENSCHAFTLICHE UND ZAHNÄRZTLICHE VORPRÜFUNG
AN DER LMU MÜNCHEN



Stand: 10. September 2019

Hinweise zur ZAHNÄRZTLICHEN PRÜFUNG

Die zahnärztliche Prüfung für alle teilnehmenden Studierenden der Zahnheilkunde (**Erstprüflinge, Fortsetzer und Wiederholer**) findet immer am Montag nach Semesterende statt. Genaue Termine siehe https://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/pruefungsamter/07_med/pruefungsamt_zahn/pruefungstermine/index.html

Letzte Scheinabgabe (für Scheine, die im laufenden Semester erworben wurden):

Immer Semesterende siehe: https://www.uni-muenchen.de/studium/beratung/studienbeginn/vorlesungszeiten/vorlesungszeit_tab/index.html

Alle Teilnehmer an der zahnärztlichen Prüfung (Erstprüflinge, Fortsetzer und Wiederholer) müssen sich zur Prüfung anmelden. Fortsetzer und Wiederholer müssen an der nächsten Prüfung teilnehmen.

Die Anmeldungen sind ab Semesterbeginn möglich.

Letzte Anmeldefrist ist der immer der **15. Mai oder der 15. November.**

Bitte beachten Sie, dass eine sofortige Überprüfung und Bearbeitung der Zulassungsanträge nicht immer möglich ist. Das Antragsformular „Gesuch um Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung“ finden Sie im Internet unter: http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/pruefungsamter/07_med/pruefungsamt_zahn/nzvp/index.html

Die im Meldebogen aufgeführten Nachweise bitten wir **lückenlos** in der dort verzeichneten **Reihenfolge** einzureichen. Diese Unterlagen können nach erfolgter Überprüfung zu gegebener Zeit wieder beim Prüfungsamt abgeholt werden.

Während der zahnärztlichen Prüfung bleiben die Kandidaten grundsätzlich immatrikuliert. Sie erhalten nach ordnungsgemäßer Beendigung der Prüfung ein Zeugnis nach Muster 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte.

Beachten Sie, dass vor Prüfungsbeginn, alle geforderten Scheine dem Prüfungsamt vorliegen müssen, anderenfalls ist Ihnen die Zulassung zu versagen. Die Meldekarte ist vor Beginn der Prüfung im Prüfungsamt abzuholen.

Bei Erkrankung zur Zeit des Prüfungstermins ist ein ärztliches Attest (Prüfungsunfähigkeit muss bescheinigt sein) vor Beginn der angesetzten Prüfung an das Prüfungsamt zu senden und gleichzeitig das entsprechende Institut bzw. die Klinik vom Fernbleiben zu verständigen, anderenfalls besteht die Gefahr, dass nach § 16 Abs. 1 und 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte die Prüfung mit der Note „schlecht, weil nicht erschienen“ bewertet wird.

Vorsitzende des Ausschusses für
die zahnärztliche Prüfung

Prof. Dr. Ingrid Rudzki